

**19.11.96**

**Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

**Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes  
der Gesellschaft vor gefhrlichen Sexualstrafttern**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT    Mnchen, den 19. November 1996

B III 1

An den  
Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident!

Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich den in der  
Anlage beigefgten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes  
der Gesellschaft vor gefhrlichen Strafttern \*)

mit Vorblatt und Begrndung

sowie die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des  
Schutzes der Gesellschaft vor gefhrlichen Sexualstrafttern

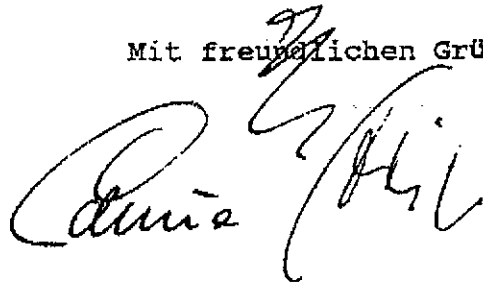
mit dem Antrag, da der Bundesrat den Gesetzentwurf gem § 76 Abs. 1 GG im  
Bundestag einbringen und die Entschlieung fassen mge.

---

\*) siehe Drucksache 876/96

Ich bitte, die Vorlagen gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 706. Sitzung am 29. November 1996 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anna Hil". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and "H".

## **EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern**

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern muß verbessert werden.

1. Sexualstraftäter, deren Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt war, die aber behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörungen aufweisen, können nach geltendem Recht nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden (§ 63 StGB). Eine Konsequenz ist, daß sie, sofern nicht Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, nach VerbüÙung der Strafe entlassen werden müssen, mit den daraus resultierenden relativ schwachen Kontrollmöglichkeiten und den damit verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit. Abgesehen von der Notwendigkeit des Ausbaus therapeutischer Möglichkeiten im Strafvollzug wird im Hinblick auf die im psychiatrischen Krankenhaus bestehenden Therapie-möglichkeiten von sachverständiger Seite die Forderung erhoben, die Zugangsvoraussetzungen des § 63 StGB zu verändern und auch auf eine größere Durchlässigkeit zwischen Straf- und Maß-regelvollzug hinzuwirken.
2. Die Auflage, an einer therapeutischen Behandlung teilzunehmen, kann nach geltendem Recht nur dann erfolgen, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist. Bei Verurteilten, die eine Strafe voll verbüÙt haben, bestehen selbst dann, wenn ursprünglich eingewilligt worden ist, keine effektiven Handhaben, die Erfüllung der Auflage durchzusetzen. Andererseits wirft die Schaffung einer Zwangsauflage bzw. die Bewehrung eines VerstoÙes gegen die Auflage mit nachdrücklichen Sanktionen verfassungsrechtliche Probleme auf, die noch nicht abschlie-

877/96

- 2 -

ßend geklärt sind. Das Schutzinteresse der Bevölkerung erfordert es, daß nach Lösungen gesucht wird, der Therapieauflage in den relevanten Fällen einen breiteren Anwendungsbereich zu geben.“

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Benehmen mit den Ländern Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten und alsbald geeignete Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

**14.03.97**

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefhrlichen Sexualstrafttern

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. Mrz 1997 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung geft.

## Anlage

---

### Entschießung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern muß verbessert werden.

1. Sexualstraftäter, deren Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt war, die aber behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörungen aufweisen, können nach geltendem Recht nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden (§ 63 StGB). Eine Konsequenz ist, daß sie, sofern nicht Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, nach Verbüßung der Strafe entlassen werden müssen, mit den daraus resultierenden relativ schwachen Kontrollmöglichkeiten und den damit verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit. Abgesehen von der Notwendigkeit des Ausbaus therapeutischer Möglichkeiten im Strafvollzug wird im Hinblick auf die im psychiatrischen Krankenhaus bestehenden Therapiemöglichkeiten von sachverständiger Seite die Forderung erhoben, die Zugangsvoraussetzungen des § 63 StGB zu verändern und auch auf eine größere Durchlässigkeit zwischen Straf- und Maßregelvollzug hinzuwirken.
2. Die Auflage, an einer therapeutischen Behandlung teilzunehmen, kann nach geltendem Recht nur dann erfolgen, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist. Bei Verurteilten, die eine Strafe voll verbüßt haben, bestehen selbst dann, wenn ursprünglich eingewilligt worden ist, keine effektiven Handhaben, die Erfüllung der Auflage durchzusetzen. Andererseits wirkt die Schaffung einer Zwangsauflage bzw. die Bewehrung eines Verstoßes gegen die Auflage mit nachdrücklichen Sanktionen verfassungsrechtliche Probleme auf, die noch nicht abschließend geklärt sind. Das Schutzinteresse der Bevölkerung erfordert es, daß nach Lösungen gesucht wird, der Therapieauflage in den relevanten Fällen einen breiteren Anwendungsbereich zu geben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Benehmen mit den Ländern Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten und alsbald geeignete Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen.